

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**

-VIII 4313 – 402.47 – in der Neufassung vom 14. Februar 2017

**Regelung über die Vergütung für Meldungen an das zentrale klinisch-
epidemiologische Krebsregister (Krebsregister SH)
-Krebsregister – Meldevergütungs-Regelung – Schleswig-Holstein / KrMR SH –**

Aufgrund des § 4 Abs. 10 des Krebsregistergesetzes (KRG SH) in der ab 26. Mai 2016 geltenden Fassung (GVOBl. Schl.-H., 2015, Ausgabe Nr. 15, S. 372) wird für Meldungen an die Vertrauensstelle des schleswig-holsteinischen Krebsregisters (Vertrauensstelle) folgende Regelung über die Vergütung der Meldungen erlassen:

1. Voraussetzungen für die Zahlung der Meldevergütung

- (1) Die Meldung muss sich auf eine meldepflichtige Erkrankung beziehen. Die Meldepflicht gilt für Erkrankungsfälle nach § 4 Abs. 1 KRG SH, die vom 26. Mai 2016 an in Schleswig-Holstein bei Personen diagnostiziert oder behandelt wurden oder werden oder bei denen eine Änderung im Verlauf aufgetreten ist oder auftritt, unabhängig vom Hauptwohnsitz der Patientinnen oder Patienten, wenn ein Meldeanlass i. S. v. § 4 Abs. 2 KRG SH vorliegt.
- (2) Die Meldung muss durch elektronische Datenübermittlung mit dem in § 4 Abs. 1 KRG SH gesetzlich festgelegten Datensatz erfolgen. Darüber hinaus sind die Festlegungen nach § 4 Abs. 3 und 6 KRG SH (Angaben zur Unterrichtung über die Speicherung der Identitätsdaten und Abfrage zur Zustimmung zu Forschungsvorhaben) zu beachten.
- (3) Jede Meldung muss vollständig im Sinne der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung nach § 65c Abs. 6 Satz 5 SGB V vom 15. Dezember 2014 und entsprechend den Vorgaben in § 4 Abs. 1, 3 und 6 KRG SH abgegeben werden. Für unvollständige Meldungen besteht kein Vergütungsanspruch.
- (4) Für Meldungen ohne weitergehenden Sachgehalt (Mehrfachmeldung) oder ohne eigenen Beitrag der/des Meldenden zu Diagnostik oder Behandlung oder zur Feststellung einer Änderung im Verlauf der Krebserkrankung besteht kein Anspruch auf eine Meldevergütung.
- (5) Meldungen der Gesundheitsämter und Meldebehörden (öffentliche Stellen) nach KRG SH sowie der Krebsregister anderer Länder werden nicht vergütet.

2. Höhe der Meldevergütungen

- (1) Für Meldungen zu bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie zu gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der ICD wird bundeseinheitlich eine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung nach § 65 c Abs. 6 SGB V an die Leistungserbringer gezahlt. Die Höhe dieser

Meldevergütungen wurde zuletzt durch Schiedsspruch vom 24. Februar 2015 gemäß § 65c Abs. 6 Satz 8 SGB V i. V. m. § 2 Abs. 2 der Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung vom 15. Dezember 2014 festgelegt (siehe Anlage). Zahlungen werden nur in dem Umfang geleistet, wie die Meldevergütung durch die in § 65 c Abs. 6 SGB V genannten Kostenträger gezahlt wird.

(2) Für Meldungen zu Erkrankungen, die nicht unter § 65 c Abs. 6 SGB V fallen, ist die Höhe der Meldevergütung der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Erkrankung	Meldeanlass	€
nicht-melanotischer Hautkrebs (C44 und D 04) bei Volljährigen	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	2,50 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	2,50 €
	3. Tod der Patientin oder des Patienten	2,50 €
Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens bei Volljährigen	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	18,00 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	4,00 €
	3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme	5,00 €
	4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch	5,00 €
	5. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch Auftreten von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren	8,00 €
	6. Tod der Patientin oder des Patienten	8,00 €
Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Diagnosestellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	5,50 €

Für Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebserkrankungen (C44 und D04) wird eine Meldevergütung pro Operations- oder Diagnosedatum, nicht pro entfernten Tumor, gezahlt.

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos durch Überweisung auf ein von den Meldenden angegebenes Konto. Die Einzelheiten der Durchführung regelt die Vertrauensstelle. Die Abrechnungszeiträume werden von der Vertrauensstelle festgelegt und können bis zu einem Jahr betragen; in der Übergangsphase nach § 65 c Abs. 6 SGB V können sich die Zeiträume verlängern.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 23. Juni 2006 – VIII 437-402.65148-000 –



Silke Seemann

Anlage zu Nr. 2 Absatz 1

Schiedsspruch vom 24.02.2015

gemäß § 65c VI 8 SGB V
i.V.m.

§ 2 II der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung
vom 15.12.2014

Die Meldevergütungen werden wie folgt festgesetzt:

Meldungsart	
a) Meldung einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung (§ 2 I 3 Buchst. a der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)	18,00 €
b) Meldung von Verlaufsdaten (§ 2 I 3 Buchst. b der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)	8,00 €
c) Meldung von Therapie- und Abschlussdaten (§ 2 I 3 Buchst. c der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)	5,00 €
d) Meldung eines histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befundes (§ 2 I 3 Buchst. d der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)	4,00 €
e) Vergütungsabschlag für zahnärztliche Diagnosemeldung ohne Angabe des ICD-Codes (§ 2 I 4 < Protokollnotiz > der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)	3,00 €